Apothekerkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

An alle
Apotheken und Mitglieder
der Apothekerkammer Bremen

Bremen, den 18. Juli 2025

INFO-Mail 2025 Nr. 23

BGH-Urteil zu Rx-Boni

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat gestern die Klage des Bayerischen Apothekerverbands (BAV) gegen Bonuszahlungen bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zurückgewiesen. Damit wurde der Revision des niederländischen Versandhändlers DocMorris stattgegeben.

Im konkreten Fall ging es um Bonusaktionen, die eine Tochter von DocMorris bereits im Jahr 2012 durchgeführt hatte. Das Landgericht München I und später auch das Oberlandesgericht (OLG) München hatten diese Boni als unzulässig bewertet. Sie verstießen nach Auffassung der Vorinstanzen gegen die damals geltenden Regelungen im Arzneimittelgesetz (AMG) und der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV), ebenso wie gegen die seit dem Inkrafttreten des Vor-Ort-Apotheken-Stärkungsgesetzes geltende Preisbindung nach § 129 Sozialgesetzbuch V (SGB V).

Der BGH hingegen sah dies anders: Das Karlsruher Gericht hob das Urteil des OLG München auf. Die Richter argumentierten, dass es bereits an der Wiederholungsgefahr fehle, da die beanstandeten Regelungen europarechtlich nicht anwendbar seien. Eine Verletzung des Wettbewerbsrechts liege daher nicht vor. Dabei stützte sich der BGH – wie üblich – auf die Rechtslage zur Zeit der beanstandeten Aktion und **berücksichtigte nicht die aktuelle Gesetzeslage im SGB V**. Ob das Gericht in den schriftlichen Urteilsgründen dennoch zur heutigen Rechtslage (SGB V) Stellung nehmen wird, bleibt abzuwarten.

Zentraler Punkt des Urteils: Der BGH folgt der Argumentation des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2016. Demnach verstößt die Preisbindung für rezeptpflichtige Arzneimittel gegen die europäische Warenverkehrsfreiheit (Art. 34, 36 AEUV), sofern sie ausländische Versandapotheken betrifft. Diese könnten aufgrund fehlender stichhaltiger Belege zur flächendeckenden Versorgung durch einheitliche Preise nicht zur Einhaltung der deutschen Preisbindung gezwungen werden. Weder der BAV noch die Bundesregierung hätten empirische Daten oder belastbare Studien vorgelegt, die die Notwendigkeit der Preisbindung im Sinne eines Gesundheitsschutzes überzeugend belegen könnten.

Das sagt die ABDA

In einer ersten Stellungnahme bedauert Thomas Preis, Präsident der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, das Urteil: „Rabatte und Boni gehören nicht in die Arzneimittel- und Gesundheitsversorgung“, betont er. Arzneimittel seien keine bloße Handelsware, sondern hochsensible Produkte mit umfassendem Beratungsbedarf.

Zwar gehe die ABDA – vorbehaltlich der schriftlichen Urteilsbegründung – weiterhin davon aus, dass die durch das Vor-Ort-Apotheken-Stärkungsgesetz eingeführte sozialrechtliche Preisbindung (§ 129 SGB V) weiterhin Bestand hat. Doch sollte diese erneut in Zweifel gezogen werden, sei die Politik dringend gefordert, gemeinsam mit den Apothekerverbänden tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Das BMG bezog dazu gestern gegenüber der PZ klar Stellung: Der BGH habe Klarheit in einem Fall geschaffen, der sich auf **eine alte Rechtslage** beziehe, teilte das Bundesgesundheitsministerium (BMG) der PZ mit. Für eine abschließende Bewertung der Entscheidung warte das BMG die schriftliche Urteilsbegründung ab.

Das BMG stellte aber auch gleichzeitig klar: »Nach aktueller Rechtslage gilt aber die Arzneimittelpreisbindung und das Boni- und Rabattverbot bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu Lasten der GKV für alle Anbieter (§ 129 Absatz 3 Satz 3 SGB V).«

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN

Dr. Isabel Justus